Begründung zum Bebauungsplan (Text) Nr. 76 III - 1. Änderung - der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

(Grevener Straße)

Der Bebauungsplan Nr. 76 III - 1. Änderung - (Grevener Straße) zur teilweisen Änderung des am 5. 5. 1967 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 76 III wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der am 17. 3. 1969 beschlossenen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Der Geltungsbereich des aus Text bestehenden Bebauungsplanes zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 III erstreckt sich auf die Flurstücke 19, 20 u. 21 der Flur 96 und das Flurstück 125 der Flur 95.

A. Erläuterung der Planung

Am 5. 5. 1967 wurde für den nördlichen Abschnitt der Grevener Straße zwischen der Kreuzung Am Burloh und dem Bahnübergang an der Stadtgrenze der Bebauungsplan Nr. 76 III förmlich festgestellt. Inhalt dieses Bebauungsplanes ist u. a. die Ausweisung öffentlicher Verkehrsflächen für die Straße Kinderhaus und die Ausweisung einer Wendemöglichkeit an der Westseite der Straße Kinderhaus unter Inanspruchnahme von Grundstücksflächen aus Privatbesitz.

Bei Anlegung und Ausbau der Grevener Straße sind Grundstücksflächen im jetzigen Einmündungsbereich der Straße Kinderhaus in die Grevener Straße in den Besitz der Stadt Münster übergegangen, so daß die Anlegung einer Wendemöglichkeit für die Straße Kinderhaus auf einer städtischen Fläche möglich und somit die Inanspruchnahme aus Privatbesitz entbehrlich wird.

Die Anlegung einer Wendemöglichkeit für die Straße Kinderhaus ist erforderlich, da die Straße Kinderhaus aus verkehrstechnischen Gründen von der Grevener Straße abgebunden werden soll. Eine Neuanbindung an die Grevener Straße soll in einem weiteren Verfahren gemeinsam mit der Straße "Am-Max-Klemens-Kanal (Kreisstraße 2066)" erfolgen.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 76 III - 1. Änderung - sind keine Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens mehr erforderlich, da der Grunderwerb und der Straßenbau abgeschlossen sind.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des Straßenausbaues. Da der Straßenausbau bereits abgeschlossen ist, werden der Stadt Münster durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 III - 1. Änderung - keine über den Rahmen der zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 76 III benannten Kosten entstehen.

b. w.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 4. Mai 1970 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 76 III - 1. Änderung -.

Münster (Westf.), den 14. Mai 1970
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 22. 5. 1970 in der Zeit vom 2. Juni bis 2. Juli 1970 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 3. Juli 1970

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

B e g r ü n d u n g

zur Aufhebung eines Teiles des Bebauungsplanes
Nr. 76 III der Stadt Münster (Westf.) vom
5. 5. 1967 - Grevener Straße -

Der am 4. 5. 1970 zur Aufstellung beschlossene Bebauungsplan (Text) Nr. 76 (III) 1. Änderung (Grevener Straße) erfaßt einen Teilbereich des am 5. 5. 1967 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 76 III und enthält Festsetzungen zur Ausweisung von Verkehrsflächen, die von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 76 III vom 5. 5. 1967 abweichen.

Aufgrund dieser Neuausweisungen sind zur Vermeidung sich widersprechender Festlegungen die im Bebauungsplan Nr. 76 III getroffenen Festsetzungen von Verkehrsflächen für die Flurstücke 19, 20 u. 21 der Flur 96 aufzuheben.

Das Ausmaß der Aufhebung ist im Bebauungsplan Nr. 76 III Blatt 3 durch violette Eintragung kenntlich gemacht. Bodenordnende Maßnahmen sowie Kostenermittlungen kommen für die Planaufhebung nicht in Betracht.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 4. Mai 1970 beschlossenen Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 76 III vom 5. 5. 1967.

Münster (Westf.), den 14. Mai 1970
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 22. 5. 1970 in der Zeit vom 2. Juni bis 2. Juli 1970 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 3. Juli 1970

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER

(Gerhard Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann